

§§ 22, 23, 229, 303, 305, 306, 306 a, 306 b, 306 d StGB

Vollendung und Versuchsbeginn der Brandstiftungsdelikte

BGH, Beschl. v. 06.03.2013 – 1 StR 578/12

Fall (Sachverhalt vereinfacht)

A war langjähriger Mieter in einem aus 16 Wohn- und zwei Geschäftseinheiten bestehenden Haus. Zur Auslösung eines Brandes deponierte er eine elektrische Einzelherdplatte in den im Kellergeschoss gelegenen Zählerraum. Er verband diese mit einer auf etwa 5:45 Uhr eingestellten Zeitschaltuhr und mit dem Stromnetz. Auf die Herdplatte stellte er einen Kunststoffkanister mit 10 Litern Benzin. Einen weiteren mit Benzin gefüllten Kanister platzierte er unter die Stromzählerkästen des Hauses. Ob es das Ziel des A war, das gesamte Gebäude in Brand zu setzen oder zumindest massiv zu zerstören, ist nicht aufzuklären. Menschen wollte er durch seinen Brandanschlag jedenfalls nicht in Gefahr bringen. Nach dem Verlassen des Zählerraums verschloss er dessen Holzlattentür mit einem Vorhängeschloss und brachte in das Schloss Sekundenkleber ein. Durch beide Maßnahmen wollte er ein Vordringen von zum Löschen bereiter Personen verhindern oder zumindest erschweren. Dem Tatplan des A entsprechend wurde die Herdplatte aufgrund der zwischengeschalteten Zeitschaltuhr kurz vor 5:45 Uhr mit Strom versorgt, sie erhitze sich und verursachte nachfolgend einen Brand an der Holzlattentür, der vom Hausmeister bemerkt wurde. Er konnte jedoch wegen der Manipulationen an den Türen nicht sogleich zum Brandherd gelangen. Die dadurch verzögert einsetzende Brandbekämpfung wurde erst möglich, nachdem die Feuerwehr die beiden betroffenen Türen gewaltsam hatte öffnen können. Aufgrund der Hitze wurden sämtliche im Zählerraum verlaufenden Elektroleitungen einschließlich der zentralen Stromleitung zum Haus so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass sie vollständig ausgetauscht werden mussten. Sämtliche in dem Raum befindliche Stromzähler waren verschmolzen und mussten ebenfalls erneuert werden. Die Reparaturarbeiten zur vollständigen Wiederherstellung der Stromversorgung in dem Gebäude dauerten eine Woche. Noch am Tattag war allerdings eine Notstromversorgung eingerichtet worden, die den Betrieb weniger elektrischer Geräte in den Wohneinheiten gestattete. Da die elektrische Steuerung der Ölheizung durch die Brandwirkungen ausgefallen war, blieben die Wohnungen für vier, jedoch warme Tage ohne Heizung und ohne warmes Wasser. Außerhalb des Zählerraums wurden große Teile des Gemeinschaftskellers beschädigt; im gesamten Kellerbereich waren massive Rußniederschläge zu verzeichnen. Auch im Treppenhaus und über die Lüftungsschächte in Wohnungen kam es zu solchen Rußniederschlägen, die jedoch durch einfaches Streichen beseitigt werden konnten. Mehrere Bewohner erlitten infolge des durch die Lüftungsschächte sich verteilenden Rauches Rauchgasvergiftungen.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt.

Entscheidung

I. A könnte sich, indem er im Zählerraum des Kellers Herdplatte und Kanister deponierte und über die Zeitschaltuhr zum Erhitzen brachte, wegen **Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 1, 1. Var. StGB** strafbar gemacht haben. Dann müsste A **ein Gebäude in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört haben**.

Leitsatz

Bei der Brandstiftung liegt Versuchsbeginn schon dann vor, wenn der Täter alles nach seiner Vorstellung Erforderliche getan hat, um den Brand – auch durch Hinzutreten eines als sicher vorausgesehenen weiteren Umstandes, wie eines Kurzschlusses oder der sicheren Mitwirkung des Tatopfers etwa durch Betätigen des manipulierten Lichtschalters – zu bewirken. Bei der Verwendung von – vom Täter als taugliche bewerteten – Zeitzündern zur Auslösung eines Brandes liegt der Versuch einer Brandstiftung regelmäßig dann vor, wenn der Täter nach dem Inbrandsetzen der Zeitzündevorrichtung den Installationsort verlässt und damit dem weiteren Geschehensablauf seinen Lauf lässt.

In einem Brandstiftungsfall sind Sie immer auf der richtigen Seite, wenn Sie zunächst die drei Kerntatbestände § 306, § 306 a Abs. 1 und § 306 a Abs. 2 StGB durchprüfen.

Dass es in einem Gebäude zu einem Feuer gekommen ist, genügt für sich genommen noch nicht für ein Inbrandsetzen. Vielmehr muss ein wesentlicher Teil des Objektes selbst (vgl. die Beispiele bei SSW-Wolters, StGB, § 306 Rdnr. 11) brennen.

Anders als bei § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB muss in einem Gebäude kein Wohnraum, sondern lediglich ein funktionaler Gebäudeteil durch Brandlegung teilweise zerstört werden, was bei einem Kellerraum der Fall ist (BGH, Ur. v. 17.01.2010 – 2 StR 399/10; RÜ 2010, 305).

Nach dem BGH kann bei gemischt genutzten Gebäuden, in denen sich auch Wohnungen befinden, ein Inbrandsetzen schon dann angenommen werden, wenn der entsprechende Taterfolg lediglich in den nicht Menschen zur Wohnung dienenden Teilen eines einheitlichen Tatobjektes eingetreten ist, das Feuer sich von dort aber auf die als Wohnung genutzten Teile hätte ausbreiten können (BGH, Beschl. v. 26.01.2010 – 3 StR 442/09, NStZ 2010, 452). So lag es hier jedoch nicht.

1. In Brand gesetzt ist ein Gebäude, wenn ein **nicht völlig unwesentlicher Bestandteil des Gebäudes** selbst derart vom Feuer ergriffen ist, dass er auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffes selbstständig weiterbrennen kann (BGHSt 16, 109, 110). Zu solchen wesentlichen Bestandteilen gehören Fußböden, Fensterrahmen, Zimmerwände und Treppen. Eine Holzlattentür im Keller ist kein solcher wesentlicher Gebäudebestandteil (BGHSt 18, 36).

2. Durch Brandlegung ganz zerstört ist eine Sache, wenn ihre Eignung zur bestimmungsmäßigen Verwendung für eine beträchtliche Zeit vollständig beseitigt ist. **Teilweise zerstört** ist das Objekt, wenn es für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar wird, wenn ein für die ganze Sache zwecknotiger Teil unbrauchbar wird oder wenn einzelne Bestandteile der Sache mit selbstständiger Funktion gänzlich vernichtet werden (BGH, Ur. v. 17.11.2010 – 2 StR 399/10).

a) Der Zählerraum konnte wegen der brandbedingten Zerstörung und der dort eingetretenen Schäden während der Dauer der Reparaturarbeiten von einer Woche nicht seiner Bestimmung gemäß genutzt werden.

b) Der Zerstörungserfolg beruhte auch („durch eine Brandlegung“) auf einem **brandspezifischen Risiko**.

3. A handelte diesbezüglich **vorsätzlich**, sowie **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

II. A könnte sich durch das Entzündenlassen des Benzins ferner wegen **schwerer Brandstiftung nach § 306 a Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben. Dann müsste er ein **Gebäude oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, in Brand gesetzt oder ganz oder teilweise zerstört** haben.

1. In Bezug auf den Keller ist ein **Inbrandsetzen** von Gebäudeteilen selbst nicht gegeben (s.o.).

2. Das Gebäude könnte aber **ganz oder teilweise zerstört** worden sein. Vorliegend bestand das Gebäude sowohl aus Geschäfts- als auch aus Wohnräumen. Fraglich ist, welche Teile des Gebäudes zur Erfüllung dieser Tatvariante betroffen sein müssen. Nach dem BGH liegt bei einem gemischt, d.h. teils wohnlich, teils gewerblich genutzten Gebäude eine vollendete schwere Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB dann vor,

„[11] ... wenn ein zum selbstständigen Gebrauch bestimmter, **dem Wohnen dienender Teil eines einheitlichen Gebäudes durch die Brandlegung zum Wohnen nach den allgemeinen an die teilweise Zerstörung zu stellenden Anforderungen unbrauchbar geworden ist**. Eine teilweise Zerstörung, bei der es sich um eine solche von Gewicht handeln muss, ist gegeben, wenn einzelne wesentliche Teile eines Objektes, die seiner tatbestandlich geschützten Zweckbestimmung entsprechen, unbrauchbar geworden sind oder eine von mehreren tatbestandlich geschützten Zweckbestimmungen brandbedingt aufgehoben ist. Für die Unbrauchbarkeit genügt grundsätzlich die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit für eine nicht unerhebliche Zeit. Bei einer Brandlegung in einem sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude liegt eine teilweise Zerstörung nicht vor, wenn die brandbedingte zeitweilige Unbenutzbarkeit lediglich solche Teile des Tatobjektes betrifft, die nicht selbst dem Wohnen dienen, sondern lediglich funktional auf die Wohnnutzung bezogen sind, wie dies bei Kellerräumen typischerweise der Fall ist.“

a) Hiervon ausgehend genügt die **Zerstörung allein des Zählerraumes** und der dort verlaufenden Stromleitungen nicht.

„[12] Zwar können erhebliche Verrußungen in einem Tatobjekt grundsätzlich genügen, um einen Taterfolg in Gestalt der teilweisen Zerstörung durch Brandle-

gung anzunehmen. Dazu bedarf es aber bei gemischt genutzten Tatobjekten ... eines auf (wenigstens) eine Wohneinheit selbst bezogenen Zerstörungserfolges.“

b) Fraglich ist, ob die **Rußniederschläge in den Wohnungen** hierfür ausreichen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die eingetretenen Schäden solche von Gewicht sind, sodass die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Wohnungen für eine gewisse Zeit erheblich eingeschränkt wäre, was objektiv anhand des Maßstabes eines verständigen Wohnungsinhabers zu beurteilen ist, wobei eine Einschränkung für nur wenige Stunden oder einen Tag nicht genügt. Hier mussten lediglich einige Wohnungen gestrichen werden, was jedoch zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit im erforderlichen Umfang nicht geführt hat.

c) Die Nutzbarkeit der Wohnung könnte jedoch wegen des **Fehlens der Warmwasserversorgung sowie einer funktionsfähigen Heizung und des Ausfalls der Stromversorgung für eine Woche** eingeschränkt gewesen sein. Jedoch ist ein Notstromaggregat, welches zumindest den Betrieb von zwei elektrischen Geräten erlaubte, sowie eine Notwasserversorgung bereit gestellt worden, sodass sich der Ausfall auf die Nutzbarkeit der Wohnung nicht ausgewirkt hat. Dies gilt auch für den Ausfall der Heizung.

Aus § 306 a Abs. 1 StGB ist A nicht strafbar.

III. Infrage kommt eine **schwere Brandstiftung nach § 306 a Abs. 2 StGB**.

1. A hat eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichnete Sache teilweise zerstört (s.o.).

2. A müsste hierdurch einen anderen Menschen in die (konkrete) **Gefahr einer Gesundheitsschädigung** gebracht haben. Dies war der Fall. Im Tatzeitpunkt haben sich Menschen in dem Gebäude aufgehalten. Diese erlitten durch über das Belüftungssystem des Hauses vermittelte Rauchgase und Rußniederschlägen in den Wohnungen eine Rauchgasvergiftung.

3. Allerdings wollte A eine Gesundheitsschädigung anderer Menschen gerade nicht, sondern sah es lediglich auf die Entstehung von Sachschäden ab und handelte daher nicht vorsätzlich.

IV. A könnte sich jedoch wegen Entzündenlassen des Brandsatzes und der Manipulationen an dem Türschloss wegen **versuchter besonders schwerer Brandstiftung nach §§ 306 b Abs. 2 Nr. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben.

1. Die **Tat ist nicht vollendet**. Die **Strafbarkeit dieses Verbrechensversuchs** folgt aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

2. A müsste sich die Vornahme einer Handlung vorgestellt haben, die im Erfolgsfall den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt hätte (sog. **Tatentschluss**, § 22 StGB).

a) Fraglich ist, ob sich A die Verwirklichung des Grunddelikts einer schweren Brandstiftung nach § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB, mithin ein Inbrandsetzen oder ein ganz oder teilweises Zerstören eines Gebäudes oder einer Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, vorgestellt hat.

„[28] Es ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt, von der Höhe der Wahrscheinlichkeit des Inbrandsetzens des Tatobjektes aufgrund der relevanten objektiven Umstände der Tatbegehung auf das Vorliegen von Brandstiftungsvorsatz zu schließen.“

Hier bestand ein außerordentliches hohes Gefährdungspotenzial der von A im Keller installierten Vorrichtung. Zudem hat A weitere Kanister um die vorge-

Für § 306 a Abs. 2 StGB muss die Tat handlung nur an einem Objekt des § 306 StGB vollendet sein. Dies kann deshalb bei gemischt genutzten Objekten auch ein Gebäudeteil sein, der nicht Wohnzwecken dient, vgl. BGH, Urt. v. 17.11.2010 – 2 StR 399/10, RÜ 2011, 305.

Im Originalfall hatte A in einem ersten Versuch auf dem Dachboden die Herdplatte angebracht und mit einer Zeitschaltuhr versehen. Bevor die Zeitschaltuhr die Herdplatte auslöste, wurde die Vorrichtung entdeckt, sodass es zu einem Brand nicht kam. Schon das Anbringen der Herdplatte und das Verbinden mit einer Zeitschaltuhr begründen daher einen strafbaren Versuch einer schweren Brandstiftung nach § 306 a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB.

sehene Brandquelle positioniert. Es war daher ein erhebliches Ausmaß der Brandentwicklung vom Keller des Hauses aus zu erwarten. Auch die tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes waren dem A als langjährigem Mieter bekannt. Nach diesen Umständen muss bei A die Inbrandsetzung und Zerstörung des Gebäudes vom Vorsatz umfasst gewesen sein.

b) Das Verkleben des Schlosses diente zudem aus der Sicht des A dazu, das Löschen des Brandes zu verhindern oder zumindest zu erschweren (§ 306 b Abs. 2 Nr. 3 StGB).

3. A müsste gemäß § 22 StGB zum Versuch **unmittelbar angesetzt** haben. Dies ist der Fall, wenn aus Sicht des Täters das von ihm vollzogene Verhalten bei ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung unmittelbar einmündet oder mit ihr in unmittelbarem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang steht. Auch schon vor einer akuten Gefährdung bejaht der BGH seit dem Apothekerfall (BGHSt, 43, 177; ausführlich dazu AS- Skript Strafrecht AT 2 [2011], Rdnr. 158 ff.) Versuchsbeginn schon mit Abschluss des Täterhandelns und Entlassen des Kausalverlaufs. Bei einer Brandstiftung liegt Versuchsbeginn demgemäß auch schon dann vor,

„[29] ... wenn der Täter alles nach seiner Vorstellung Erforderliche getan hat, um den Brand – auch durch bloßes Hinzutreten eines als sicher vorausgesehenen weiteren Umstandes, wie eines Kurzschlusses oder der sicheren Mitwirkung des Tatopfers, etwa durch Betätigen des manipulierten Lichtschalters – zu bewirken. (...) Bei der Verwendung von – vom Täter als taugliche bewerteten – Zeitzündern zur Auslösung eines Brandes liegt der Versuch einer Brandstiftung regelmäßig dann vor, wenn der Täter nach dem Inbrandsetzen der Zeitzündevorrichtung den Installationsort verlässt und damit dem weiteren Geschehensablauf seinen Lauf lässt.“

So liegt es hier. Bereits mit dem Aufstellen der Vorrichtung und dem Einschalten der Zeitschaltuhr war aus Sicht des A alles zum Auslösen eines Brandes Erforderliche getan. Das Auslösen des Brandes hing bei ungestörtem Fortgang des von A vorgestellten Verlaufs lediglich noch vom Erreichen der eingestellten Uhrzeit ab und bedurfte keiner weiteren Zwischenschritte seinerseits oder einer dritten Person, um die Brandvorrichtung in Gang zu setzen und den Brand auszulösen.

A hat damit rechtswidrig und schuldhaft eine versuchte besonders schwere Brandstiftung begangen.

V. A hat sich ferner wegen **fahrlässiger Brandstiftung nach § 306 d Abs. 1, 3. Var. StGB** sowie **fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB** strafbar gemacht. A hat die mit seiner Handlung verbundene konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung von Menschen objektiv sorgfaltspflichtwidrig verursacht. Aufgrund seiner Kenntnis über die Beschaffenheit des Hauses und der generell mit der Unkontrollierbarkeit des Brandverlaufs verbundenen Gefahren hätte er den Eintritt der Rauchgasvergiftungen der Bewohner auch subjektiv vorhersehen können.

VI. Schließlich hat sich A wegen **Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB)** sowie wegen **Zerstörung von Bauwerken nach § 305 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht. Diese treten jedoch hinter dem spezielleren § 306 StGB zurück.

Ergebnis: A ist wegen versuchter besonders schwerer Brandstiftung nach §§ 306 b Abs. 2 Nr. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Brandstiftung nach § 306 d Abs. 1 StGB, fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar.

Dr. Matthias Modrey